Gemeinde Urbach
-Rems-Murr-Kreis-

B e g r ü n d u n g

z u r

Nichtigkeitserklärung von Teilbereichen der Bebauungspläne

- Innerer See gen. 21.12.1961
- Innerer See -Änderung- gen. 28.9.1965
- Obere Seehalde gen. 14.04.1971

==========

Abgrenzung des betroffenen Gebiets

Die Nichtigkeitserklärung erstreckt sich auf folgende

Teilbereiche:

- Vom Bebauungsplan "Innerer See" vom 5.5.1961, gen.am 21.12.1961, die Grundstücke Untere Seehalde 30 und 34 und dem Bereich des FW 58 östlich dieser Grundstücke; die Straße "Untere Seehalde" von der Einmündung FW 58 bis zu den Grundstücken Untere Seehalde 48/51; die westlich an die Straße "Untere Seehalde" angrenzenden Grundstücke Untere Seehalde 23 bis 51 einschließlich der Grundstücke Untere Seehalde 31 und Innerer See 26 und 29.

- Vom Bebauungsplan "Innerer See -Änderung-" vom 15.10.1964, gen. am 28.9.1965 dem Einmündungsbereich in die Straße "Untere Seehalde" bis zur jeweils südlichen Grenze der Grundstücke Innerer See 26 und 29.

- Vom Bebauungsplan "Obere Seehalde" vom 1.12.1970, gen. am 14.4.1971, den gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme der durch die später folgenden Bebauungspläne "Kahlharz I, gen. 14.12.1973, "Kahlharz II, gen. 4.10.1977 und Bebauungsplanänderung "Untere Seehalde, Obere Seehalde und Kahlharz I", gen. 24.10.1977, überlagerten Bereich im Norden des Geltungsbereichs.

Es gilt der Lageplan zur Nichtigkeitserklärung vom 13. August 1982 erstellt vom Vermessungsbüro Günter Groß, Plüderhausen.

Grund der Nichtigkeit

Teilbereiche der Straße Untere Seehalde, der Wendehammer an der Straße Obere Seehalde und der Wendehammer an der östlichen Sackstraße Kahlharz konnten wegen der vorhandenen Topographie straßenbautechnisch nur mit Hilfe von Stützmauern angelegt werden. Das Bundesbaugesetz verlangt jedoch, daß u.a. Stützmauern im Bebauungsplan darzustellen sind, wenn deren Herstellung aufgrund der Topographie notwendig ist.

Enthält ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen, so ist er wegen mangelnder Bestimmtheit nichtig.

Im vorgenannten Geltungsbereich der angesprochenen Bebauungspläne war es erforderlich zur Herstellung der Erschließungsstraßen in Teilbereichen Stützmauern zu erstellen. Diese sind in den Bebauungsplänen nicht ausgewiesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird deshalb festgestellt, daß die Bebauungspläne in den ausgewiesenen Teilbereichen nichtig sind.

Die Erklärung der Nichtigkeit dieser Planbereiche ist öffentlich bekanntzumachen.

Die Gemeinde beabsichtigt die Neufassung der Bebauungspläne unter Berücksichtigung der erforderlichen Festsetzungen.

Urbach, den 13. August 1982

- Fuchs -
Bürgermeister